

77. Sind unter den im §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 gedachten Monaten „Kalendermonate“ zu verstehen?

II. Hilfssenat. Urtr. v. 23. September 1882 i. S. P. (Rl.) w. Rottbus-Großenhainer-Eisenbahn (Bekl.). Rep. Va. 52/82.

I. Landgericht Rottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die Frage, ob der Kläger den Rechtsweg rechtzeitig beschritten hat, hängt lediglich davon ab, ob unter den im §. 30 a. a. O. gedachten Monaten, wie Kläger behauptet, Kalendermonate, oder ob, wie die Beklagte meint, unter Monat ein Zeitraum von genau 30 Tagen, unter 6 Monaten also ein Zeitraum von genau 180 Tagen, zu verstehen ist.

Diese Frage muß zu Gunsten des Klägers beantwortet werden.

Die Richtigkeit der von ihm verteidigten und vom Appellationsrichter adoptierten Auslegung des §. 30 ergibt sich aus dem Worte des Gesetzes; denn nach der jetzt üblichen Weise, die Tage in jedem Monate mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, wird nach dem geltenden Sprachgebrauche der Ablauf einer monatlichen Frist stets an demjenigen Tage angenommen, dessen Zahl der Zahl des Anfangstages entspricht, vgl. Savigny, System Bd. 4 S. 342; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes Bd. 1 S. 305; Dernburg, Privatrecht Bd. 1 §. 69 S. 135, 2. Ausg.

und es muß vorausgesetzt werden, daß der Gesetzgeber sich im §. 30 diesem Sprachgebrauche angeschlossen, und demgemäß unter „Monat“ den Kalendermonat verstanden hat.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht ein Bedenken aus den

Motiven zum Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 und aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung der hier in Rede stehenden Frist hergeleitet werden; die gesetzgeberischen Vorverhandlungen geben vielmehr über die rechtliche Natur dieser Frist und die Berechnungsweise bei derselben keine Auskunft; aus denselben geht nur hervor, daß die ursprünglich bestimmte Frist von 90 Tagen allgemein für eine zu kurze gehalten und an deren Stelle eine solche von sechs Monaten gesetzt wurde.

Vgl. Beratungen des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses in den Sessionen von 1871/72 u. 1873/74; Dalcke, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, Anmerkung 74 zu §. 30.

Ebensowenig steht der hier verteidigten Ansicht das von der Beklagten in Bezug genommene Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 8. März 1881 vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 305.

entgegen. Dasselbe bezieht sich vielmehr nur auf die Fristberechnung des nicht für das ganze preussische Staatsgebiet geltenden allgemeinen Landrechtes, aber nicht auf die in den neueren, für den ganzen Umfang der Monarchie gegebenen Gesetzen bestimmten Fristen. Denn es wird darin ausgeführt, der im gemeinen Rechte zur Geltung gelangte Grundsatz, daß, wenn es sich um eine gesetzliche Frist des römischen Rechtes handele, bei Berechnung derselben der Monat gleich einem Zeitraume von 30 Tagen anzusetzen, daß dagegen betreffs einer durch Privatbestimmung festgesetzten Frist der Berechnung von Kalenderdatum zu Kalenderdatum, als der wahrscheinlich gewollten, der Vorzug gegeben werden müsse, sei von den Verfassern des allgemeinen Landrechtes geteilt.

Dieser Ausführung widerspricht aber nicht die von Savigny, Windscheid und Dernburg (s. o.) vertretene Annahme, daß für die heutzutage durch Gesetz festgesetzten Fristen auch die Rechnung nach Kalendermonaten als die zweckmäßigere und die wahrscheinlich der Absicht des Gesetzgebers entsprechende den Vorzug verdient. Die letztere Annahme wird vielmehr durch die Vorschriften der neueren, für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie geltenden Gesetze bestätigt, weil die gedachte Rechnung nicht nur in Wechsel- und Handelsfachen, sondern auch in Bergwerksfachen, für das Strafrecht und für den Civilprozeß als die gesetzliche anerkannt ist.

Vgl. Art. 32 W.D.; Art. 328 H.G.B.; §. 242 des Berggesetzes vom 24. Juni 1868; §. 19 St.G.B.; §. 200 C.P.D. . . .